

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 138

Diez, Donnerstag den 15. Juni 1916

56. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Kriegsministerium.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Nr. W. IV. 900/4. 16. R. R. A. II. Abgabe.

Bekanntmachung,

betreffend beauftragte Sortierbetriebe von Lumpen
und neuen Stoffabfällen für die Zwecke des
Heeres- oder Marinebedarfs.

Vom 20. Mai 1916.

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 118 vom 19. Mai 1916.)

Die nachstehend bezeichneten Firmen sind von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums mit dem Ankauf und der Sortierung der im § 1 der Bekanntmachung Nr. W. IV. 900/4. 16. R. R. A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art, vom 16. Mai 1916 bezeichneten Gegenstände für die Zwecke des Heeres- oder Marinebedarfs beauftragt. Sie sind als beauftragte Sortierbetriebe im Sinne des § 4 Abs. 2 der genannten Bekanntmachung anzusehen:

1. Adler, S., Coblenz-Lügel.
2. Altmann, A. W., Bauen.
3. Barlsen, Gebrüder, Hannover.
4. Barth u. Sohn, Riesa (Elbe).
5. Berger, Ignaz, Frankfurt (Main).
6. Bonn, Siegfried, Berlin-Vichtenberg, Frankfurter Allee 268.
7. Cassel, Siegmund, Stolp (Pommern).
8. Cohn, Gebrüder, Arnswalde.
9. Cohn, Lebh, Hannover.
10. Danziger, A. S., Kreuzburg (Oberschlesien).
11. Donner, Paul, Crimmitschau.
12. Emanuel, M., Neubrandenburg.
13. Ephraim, Emil, Breslau.
14. Fiedler, Robert, Döbeln i. Sa.
15. Frey, Felix Richard, Magdeburg.
16. Fröhlich, Samuel, Ratibor.
17. Gans, Emil, Stettin.

18. Gerstenberger, Gustav, Chemnitz.
19. Gollop, Bernhard, Stettin.
20. Gotthilf u. Co., S., Würzburg.
21. Haas, S., Marburg.
22. Hendel, L., Eberswalde.
23. Hendel u. Co., Alfred, Berlin S.-O., Oranienstr. 6.
24. Heß, Hermann, Gießen.
25. Heymann u. Co., A., Köln-Ehrenfeld.
26. Heymann u. Söhne, Gottfried, Köln, Al. Griechenmarkt 66-68.
27. Heymann, W., Jaden (Rhd.).
28. Holländer, B., Aachen.
29. Jrmischer u. Herzog, Dresden.
30. Jellin, S., Freiberg i. Sa.
31. Karlsruhe, Gustav, Feilbrunn.
32. Kraus, F. S., Halberstadt.
33. Levi, Bernhard, Stuttgart.
34. Levy u. Strich, Berlin S.-O., Köpenicker Str. 152.
35. Litten, Paul, Köslin.
36. Loefer u. Co., S., Sanct Angbert.
37. Maier, Marg, Mannheim, Käfertal.
38. Maier, Samuel, Ludwigshafen (Rhein).
39. Maier u. Co., Leopold, Mannheim.
40. Marg u. Treidel, Euskirchen (Rhd.).
41. Maurenbrecher, C. S., Grefeld.
42. Meyer, C. E., Chemnitz.
43. Meyer, S., Rheda (Westfalen).
44. Meyer u. Co., C., Bischweiler (Elz).
45. Meyer u. Co., S., Lübeck.
46. Minkowski u. Sohn, Lewin (Königsberg i. Pr.).
47. Mölter u. Co., R., Haffurt (Main).
48. Nathan, Rohprodukten, Halberstadt.
49. Oberstiko, Leopold, Berlin N. 20, Drontheimer Str. 32-34.
50. Oberstiko, Leopold, Landsberg (Warthe).
51. Rosenmeyer, Gebr., Strassburg-Königshofen (Elz).
52. Salomon, Gebr., Hannover.
53. Salomon, Gebrüder, Farburg (Elbe).
54. Salomon, S., Minden.
55. Salomon u. Co., Felix, Hamburg, Albertstraße.
56. Saenger, Max, Berlin N., 54, Adlerstr. 32.
57. Schlüter, A. W., Barmen.
58. Schnurmann, Jakob, Vahr.
59. Schroeder u. Sohn, Crimmitschau.

61. Schwarz, Alfred, Eberswalde.
 62. Sommer, Simon, Memmingen.
 63. Stein, Samuel, Hannover.
 64. Stein Sohn, S., Worms.
 65. Stephan, Gebrüder, Grimtschau.
 66. Stern, Philipp, Viefelfeld.
 67. Stern, Philipp, Hannover-Hainholz.
 68. Strauß, Wolf, G. m. b. H., Darmstadt.
 69. Titotin, M., Schweidnitz.
 70. Tischbein, H. L., Hildesheim.
 71. Vogel u. Schnurmann, G. m. b. H., Karlsruhe und Muggensturm.
 72. Vollborth, Emil, Leipzig.
 73. Werblowski, Max, Guben.
 74. Wolff, Gebrüder, München.
 75. Wolff, Siegfried, Berlin N., Bergstr. 40.
 76. Wolff u. Sohn, Lippmann, Schwäbisch Hall.
 77. Wolf, W. M., Heilbronn.

Kriegsministerium.

Kriegs-Mohstoff-Abteilung.

A. m. B. b.

Roeth.

Berlin, den 1. Juni 1916.

Bekanntmachung

Auf Grund der Bestimmungen über die Einfuhr von Butter aus dem Auslande vom 26. Mai 1916 (Reichsanzeiger Nr. 124) wird angeordnet:

1. Der Verkehr mit Butter aus den Niederlanden wird ausschließlich auf die Grenzstationen Bentheim, Gronau und Emmerich beschränkt, so daß Butterfendungen über andere Stationen nicht zugelassen werden.

2. Die Einfuhr von Butter aus den Niederlanden außerhalb des Bahnverkehrs, insbesondere über die Landstraßen, ist verboten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage:

Lufensky.

Der Finanzminister.

Im Auftrage.

Wolffram.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

Freund.

S.-Nr. 5859. II.

Dies, den 6. Juni 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betrifft: den Kartoffelläfer.

Mit der zunehmenden Bedeutung der Kartoffeln für die Volksernährung wächst die Notwendigkeit, ein etwaiges Auftreten des Kartoffelläfers zu überwachen. Um diese Überwachung wirksam zu gestalten, müssen sich an ihr die gesamten bei dem Kartoffelbau beschäftigten Bevölkerungskreise beteiligen.

Die Herren Bürgermeister werden daher ersucht, bei jeder sich bietenden Gelegenheit die Landwirte usw. auf die Schädlichkeit des Kartoffelläfers aufmerksam zu machen und sie aufzufordern, ein eventl. Auftreten derselben sofort Ihnen anzuzeigen, worauf Sie dann sofort hierher zu berichten hätten.

Auch wollen Sie die Herren Lehrer ersuchen, durch Belehrung in den Schulen auf die bestehende Gefahr aufmerksam zu machen.

Die Ihnen mit Verfügung vom 29. Juli 1914, Kreisblatt Nr. 175, überlieferten Plakate „Achtet auf den Kartoffelläfer“ sind auch weiterhin an geeigneter Stelle zum Aushang zu bringen. 1 Exemplar ist den Schulen zu überweisen.

Der Landrat.

Dubersadt.

Berlin, den 18. April 1916.

Bekanntmachung.

Trotz der gemäß Erlass vom 28. August 1915 — Nr. 2549/8. 15. G. 1 — seitens der königlichen stellvertretenden Generalkommandos mit den großindustriellen Betrieben getroffenen Vereinbarungen zur Vermeidung von Ueberzahlungen der Familienunterstützung die Heimatsbehörden von der Einstellung entlassener Mannschaften in ihre Betriebe zu benachrichtigen, finden Ueberzahlungen infolge verspäteter oder unterlassener Benachrichtigung statt.

Die überzahlten Beträge sind für Reich und Gemeinde unwiederbringlich verloren, da sie von den Empfängern nicht wieder einzuziehen sind, während die Arbeitgeber ihrerseits nicht nur jede Ersatzpflicht ablehnen, sondern auch sich nicht einmal dazu bereit erklären, die betreffenden Arbeiter zu freiwilligen ratenweisen Lohnabzügen zu veranlassen.

Auch werden viele Fälle von Ueberzahlungen an die Angehörigen der nicht in industrielle Betriebe entlassenen Mannschaften gemeldet.

Unter diesen Umständen und in Berücksichtigung der durch die steigende Inanspruchnahme sich mehrenden finanziellen Schwierigkeiten kann die Heeresverwaltung den Lieferungsverbänden die Unterstützung nicht mehr länger vor-enthalten, die allein zur möglichsten Vermeidung von Ueberzahlungen führt.

Das königliche stellvertretende Generalkommando wird daher ersucht, den Ersatztruppenteilen die sofortige Benachrichtigung der Heimatsbehörden (Landratsämter oder Magistrate in den Stadtkreisen — nicht Lieferungsverbände, da diese sich mit den Heimatsbehörden nicht immer decken und oft nicht angegeben werden können — von allen verfügbaren Entlassungen und allen bis zum Abschluß des Entlassungsverfahrens stattfindenden Beurlaubungen zur Pflicht machen zu wollen. Bei Erholungsurlaub haben Benachrichtigungen nicht stattzufinden, da nach dem Erlass des Herrn Ministers des Innern vom 10. April 1916 — V. 1911 — die Familienunterstützungen auch für die Zeit einer kürzeren Beurlaubung zur Erholung, zur Versorgung häuslicher oder wirtschaftlicher Geschäfte unberührt weiter zu zahlen sind.

Die Benachrichtigungen haben im Bereiche des preussischen Heeres einheitlich mit dem 1. Mai 1916 zu beginnen; die mit den großindustriellen Betrieben getroffenen Vereinbarungen sind, damit Unterbrechungen in der Benachrichtigung nicht stattfinden, erst Mitte Mai aufzuheben.

Kriegsministerium.

Im Auftrage.

gez. von Wrisberg.

An sämtliche königlichen stellvertretenden Generalkommandos (21. für 16.) pp.

I. 5568.

Dies, den 13. Juni 1916.

Bekanntmachung.

Von dem Arbeitskommando der Gewerkschaft Mirke in Zollhaus sind vergangene Nacht 3 russische Kriegsgefangene, die wie folgt beschrieben werden, entwichen:

1. Katko Afjenti, Alter 27 Jahre, Größe 1,70 Meter, Sprache russisch, Statur mittel, Kopfform normal, Haare dunkel, Augen grau Zähne gut.

2. Karezky Kscoly, Alter 22 Jahre, Größe 1,70 Meter, Sprache russisch, Statur mittel, Kopfform rund, Haare blond, Augen blau, Zähne gut.

3. Sawaljuk Feadosyn, Alter 28 Jahre, Größe 1,72 Meter, Sprache russisch, Statur schlank, Kopfform rund, Haare dunkel, Augen braun, rötlicher Schnurrbart, Zähne gut.

Ich ersuche um Nachforschung und bei Ergreifung um sofortige Benachrichtigung des Gefangenenlagers Weßlar.

Der Landrat.

J. B.

Zimmermann.

Dienstag, den 10. Juni 1916.

Bekanntmachung.

Die Bürostunden im Landratsamt, in der Kreisaußscheidung und der Steuerverwaltung werden von heute ab für das Publikum auf 8 Uhr vormittags bis 12 Uhr mittags festgesetzt. Nachmittags sind die Büros für das Publikum geschlossen.

**Der Königl. Landrat
Duderstadt.**

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung ersuche ich wiederholt auf ortsübliche Weise veröffentlichen zu lassen.

**Der Königl. Landrat.
Duderstadt.**

Z.-Nr. 5817. II.

Dienstag, den 6. Juni 1916.

**An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden
Betrifft: Vergrößerung der Schweinehaltung
durch Grünfütterung und Weidegang.**

In den nächsten Tagen werden Ihnen durch die Post einige Exemplare des Flugblattes der deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft Nr. 36 über die Vergrößerung der Schweinehaltung durch Grünfütterung und Weidegang zugehen.

Die Flugblätter sind an tüchtige Landwirte, die für die Frage der Schweinehaltung Verständnis haben und vorbildlich wirken können, auszuhändigen.

**Der Landrat.
Duderstadt.**

Bekanntmachung

Der 3. Kriegs-Lehrgang über die Verwertung des Frühobstes und der Gemüse im Haushalte findet in der Zeit vom 19. bis 21. Juni 1916 an der königlichen Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim am Rhein statt.

Der Unterrichtsplan weist u. a. folgende Vorträge auf:

Empfehlenswerte Verfahren für die Haltbarmachung des Frühobstes im Haushalte. Garteninspektor Junge.

Die Ursachen der Entstehung und die Verhütung des Verderbens von Obst- und Gemüse-Dauerwaren.

Professor Dr. Kroemer.

Das Kochen des Obstes und der Gemüse im Haushalte.

Haushaltungslehrerin Fr. Brauch.

An den Nachmittagen werden durch Garteninspektor Junge und Frau Brauch praktische Anleitungen über die Herstellung von Obst-Dauerwaren sowie über das Kochen des Obstes und der Gemüse im Haushalte erteilt.

An diesem Lehrgange können Männer und Frauen unentgeltlich teilnehmen. Vereinen ist anzuraten, Vertreter zu entsenden, damit die Anregungen im Lande weitgehendste Verbreitung finden.

Anmeldungen sind baldmöglichst an die Direktion der Lehranstalt zu Geisenheim am Rhein einzureichen.

Z.-Nr. 3092 L.

Langenschwalbach, 3. Juni 16.

Bekanntmachung.

Die Maul- und Klauenseuche in Laufenselden ist erloschen und der Untertannuskreis zur Zeit seuchenfrei.

Der Königl. Landrat.

Bekanntmachung

über das Verfüttern von Kartoffeln. Vom 8. Juni 1916.

Auf Grund des § 2 der Bekanntmachung über das Verfüttern von Kartoffeln vom 10. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 284) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Vom 10. Juni 1916 ab dürfen Kartoffeln nicht mehr verfüttert werden. Der Kommunalverband regelt die Ausnahmen. Ausnahmen dürfen nur bewilligt werden für Kartoffeln, die sich nachweislich zur menschlichen Ernährung eignen.

§ 2.

Viehbesitzer dürfen bis zum 15. August 1916 an ihr Vieh insgesamt nicht mehr Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei verfüttern, als auf ihren Viehbestand bis zu diesem Tage nach folgenden Sägen entfällt:

An Pferde höchstens zweieinhalb Pfund,
an Zugkühe höchstens einundeinviertel Pfund,
an Zugochsen höchstens einunddreibiertel Pfund,
an Schweine höchstens ein halbes Pfund

täglich.

Die Kommunalverbände können das Verfüttern dieser Erzeugnisse weiter beschränken oder ganz verbieten.

Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl dürfen nicht verfüttert werden.

§ 3.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark (zehntausend Mark) wird bestraft, wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen §§ 1 und 2 ist der Mindestbetrag der Geldstrafe gleich dem zwanzigfachen Werte der verbotswidrig verfütterten Mengen (§ 7 der Bekanntmachung über das Verfüttern von Kartoffeln vom 15. April 1916 — Reichs-Gesetzbl. S. 284).

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Juni 1916.

**Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.**

**Viehhandelsverband
für den Regierungsbezirk Wiesbaden.**

Bekanntmachung

betreffend Ankauf von Kälbern zu Schlachtzwecken.

1. In Abänderung unserer Bekanntmachung vom 12. April 1916, betreffend Preise für Kälber, geben wir bekannt, daß unsere Mitglieder beim Ankauf von Kälbern zu Schlachtzwecken vom 13. Juni 1916 ab folgende Preise bezahlen dürfen:

über 100 kg. Lebendgewicht 120 M. für 50 kg.
über 75—100 kg. Lebendgewicht 100 M. für 50 kg.
über 50—75 kg. Lebendgewicht 90 M. für 50 kg.
von 50 kg. und darunter Lebendgewicht 70 M. für 50 kg.

2. In Abänderung des Abs. 1 unserer Bekanntmachung vom 1. Mai 1916, betreffend Regelung des Handels mit Schlachtvieh im Regierungsbezirk Wiesbaden, wird der den Verbandsmitgliedern für den Ankauf von Kälbern zugebilligte Zuschlag zum Ankaufspreis vom 13. Juni 1916 ab von 8 Proz. auf 6 Proz. herabgesetzt.

3. Überschreitung der Preisgrenzen und Umgehung der Bestimmungen für den Zuschlag werden mit zeitweiliger oder dauernder Entziehung der Ausweiskarte bestraft.

Frankfurt a. M., den 10. Juni 1916.

Der Vorstand.

Nichtamtlicher Teil.

Geldengräber in Südbelgien.

„Geldengräber in Südbelgien“ nennt sich ein jüngst vom Militärgouvernement der Provinz Luxemburg herausgegebenes, geschmackvoll ausgestattetes Album, das in Wort und Bild die Stätten schildert, wo unsere Krieger, die in den Augusttagen des Jahres 1914 in den südbelgischen Kämpfen den Heldentod fanden, zu letzten Ruhe gebettet sind. Das Werk ist aus dem Gedanken entstanden, „den ruhmvollen Regimenter, die auf Belgiens Boden kämpften, und den Angehörigen der Gefallenen eine bleibende Erinnerung an ihre Helden zu bieten, sowie die stumme Sprache dieser Gräber auch auf weitere Kreise im deutschen Vaterland wirken zu lassen.“ Vortrefflich kommt dieser Gedanke zum Ausdruck. In sechs Abschnitten, nach Schlachtfeldern zusammengefaßt, geben die photographischen Aufnahmen — es sind ihrer im ganzen 250 — eine Auswahl der am schönsten gelegenen und besonders denkwürdigen Gräber wieder. Jedem Abschnitt ist eine übersichtliche Karte des betreffenden Schlachtfeldes vorangestellt, aus dem die Anmarschstraßen, die Richtungen der Angriffe unserer Truppen und die Lage der in dem Abschnitt abgebildeten Gräber zu ersehen sind. Bei jedem Bilde befindet sich eine kurze Beschreibung des Grabes, mit Angabe der Namen der darin Bestatteten, soweit sie bekannt sind, mit einer kurzen Orientierung über die Lage des Grabes, die Landschaft, die das Bild zeigt, oft auch mit knappen Hinweisen auf den Gang des Gefechts, in welchem derjenige den Heldentod gefunden hat, dessen Ruhestätte im Bilde wiedergegeben ist. Ein besonderer Reiz der Bilder besteht darin, daß sie die Gräber nicht für sich allein zeigen, sondern so, wie sie eingebettet sind in die mannigfaltige, anmutig eraste Landschaft der Provinz Luxemburg, auf den Höhen ihrer Hügel, am Rand der klaren Bäche, in Wäldern und Wiesentälern, im Park der Schlösser und im Bauerngarten. Diese Ausschnitte der Landschaft wecken zusammen mit den kurzen Gefechtsangaben auch das militärische Interesse.

Verzeichnisse der im Album erwähnten Regimenter und der in den abgebildeten Gräbern bisher festgestellten Gefallenen beschließen den Band. Allen denen, die auf dem Boden Südbelgiens gekämpft, Allen, die dort einen ihrer Angehörigen ruhen haben, wird das Werk eine wertvolle Gabe sein.

Es ist vom Militärgouvernement der Provinz Luxemburg in Arel (Arson) zum Preise von 4 Mark zu beziehen. Der Reinertrag wird der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen überwiesen werden.

Merlei.

500 Jungkrähen am Breslauer Markt. Die Anregung, in diesem Jahre auch junge Krähen der menschlichen Ernährung dienstbar zu machen, veranlaßte die Fleischversorgungsstelle der Stadt Breslau, einen solchen Versuch zu machen. Sie bestellte 500 Jungkrähen und ließ sie auf dem Markt durch Wildbrethändler verkaufen. Der Preis für das Stück betrug 50 Pfennig und der Liebhaber für diese neue Speise fanden sich so viele ein, daß der ganze Vorrat verkauft wurde.

Vom Zaren Ferdinand von Bulgarien weiß Johannes Höffner im neuesten Hefte von Bethagen und Klasinges Monatsheften einen reizenden Zug zu erzählen, der sehr für den früher viel zu gering eingeschätzten Herrn spricht. Nach dem Tode seiner sehr geliebten Gemahlin Marie Louise, einer träumerischen, sanften, tieffrommen Frau, die im bulgarischen Volke noch heute wie eine Heilige verehrt wird, heiratete er die Prinzessin Elenore von Ruß, die ebenfalls ein geradezu vorbildliches Fürstinnenleben führt. Es ist bekannt, daß sie im mandchurischen Krieg leitende Schwester des Zarettzuges der Großfürstin Wladimir war, ihrer Cousine: Weniger bekannt war aber, daß sie nach Beendigung des Feld-

zuges zwei Jahre als Statonistin in der kleinen märkischen Stadt Pabben gearbeitet hat, die für eine Frau ihrer Verhältnisse dreifach schweren Pflichten einer einfachen Schwester mit derselben Pflichttreue und Würde erfüllend, wie jetzt die einer regierenden Königin. Zweifellos dankt König Ferdinand, der ein überaus zärtlicher Vater ist, der Königin hinsichtlich der Sorge für seine Kinder eine große Entlastung seiner Kräfte, die so für neue Aufgaben frei wurden. Seine Liebe für seine frühverwaisten Kinder war so groß, daß er ihnen, wenn sie ausnahmsweise bei Hofstafeln mit aßen, selbst die Teller füllte und es soll ein rührender Anblick gewesen sein, wie die Kleinen dem Vater bittend ihre Silbergeschälchen hinstellten. In dieser warmen, reinen und tüchtigen Art des königlichen Hauses liegt die schönste Zukunft für die Dynastie beschlossen: Kinder der berühmtesten Herrscherhäuser der alten Zeit und zugleich in den Pflichten der vom Fürsten als Menschen soviel fordernden neuen Zeit erzogen, mit den ernsten und Ehrfurcht wie Liebe einflößenden Gestalten ihres Hauses vor ihren Augen, werden die schlanken, die Züge der Bourbons ebenso wie die der Koburg deutlich aufweisenden Prinzen gleich ihren Schwestern einer großen Zukunft entgegengehen, wenn sie den hohen Idealen ihres Hauses treu bleiben. — Der Aufsatz, dem diese kleinen Züge entnommen sind, verbreitet sich über das ganze Haus Koburg und zeigt die Nachkommen dieses alten Dynastengeschlechtes in den regierenden Häusern von Belgien, Bulgarien, England, Koburg und Preußen.

Bekanntmachung.

Die Gemeindesteuerliste bis zum Einkommen von 900 Mark liegt vom 15. Juni bis 29. Juni d. Jrs. auf dem hiesigen Bürgermeisteramt offen.

Freiendiez, den 13. Juni 1916.

Der Bürgermeister.

Umtausch der Brotbücher.

Die Brotbücher werden am Donnerstag, den 15. und Freitag, den 16. d. Mts. während den Dienststunden auf dem hiesigen Bürgermeisteramt umgetauscht.

Es wird wiederholt darauf hingewiesen, daß Kinder zum Umtausch nicht zugelassen werden.

Freiendiez, den 13. Juni 1916.

Der Bürgermeister.

Um den in letzter Zeit in dem Bezug von Fleisch wiederholt vorgekommenen Unzuträglichkeiten vorzubeugen, werden von dieser Woche an für alle Haushaltungen der Gemeinde Fleischkarten, die mit einer Nummer versehen sind, auszugeben.

Die Ausgabe erfolgt gelegentlich mit dem Umtausch der Brotbücher. Das Quantum des zu beziehenden Fleisches ist auf der Karte vermerkt.

Die Nummern derjenigen Haushaltungen, welche Fleisch beziehen können, werden allwöchentlich bekanntgegeben.

Freiendiez, den 13. Juni 1916.

Der Bürgermeister.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus
Haser, Mengtorn, Mischfrucht, worin sich Haser
befindet, oder Gerste versüßert, versündigt sich
am Vaterlande.